



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Satzung
zur Vergabe des Bürgerpreises der Gemeinde Eppendorf
(Bürgerpreissatzung)

vom 8. April 2014

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. Seite 146), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eppendorf in seiner Sitzung am 8. April 2014 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sinn und Zweck der Preisvergabe

Der Bürgerpreis wird an natürliche und juristische Personen vergeben, die sich um die Entwicklung der Gemeinde Eppendorf und das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben. Er ist zur Auszeichnung von Personen gedacht, deren Engagement und Wirken im ehrenamtlichen Bereich dem Gemeinwohl der Gemeinde über längere Zeit diene. Die Vergabe des Preises soll zugleich Vorbild und Aufforderung für alle Bürger der Gemeinde sein, sich gleichwohl persönlich und ehrenamtlich in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft zur Förderung des Gemeinwohls zu engagieren.

Der Bürgerpreis, der aus einem Geldpreis in Verbindung mit einer Urkunde besteht, wird jährlich verliehen.

§ 2
Preisverleihung

Der Bürgermeister verleiht den Bürgerpreis an den/die Preisträger in einem angemessenen Rahmen, in der Regel anlässlich des Neujahrsempfangs.

§ 3
Auswahlverfahren der Preisträger

- (1) Der Bürgermeister legt Ort und Zeit der Preisverleihung sowie den Termin für die Einreichung der Vorschläge fest.
- (2) Der festgesetzte Termin für die Einreichung der Vorschläge (Abs. 1 HS 2) ist mindestens einen Monat vor Ablauf des Termins ortsüblich bekanntzugeben. Auf die erforderliche Schriftform ist hinzuweisen.

... 2



- (3) Es können natürliche oder juristische Personen für den Bürgerpreis vorgeschlagen werden. Der Bürgermeister nimmt die Vorschläge in schriftlicher Form entgegen. Sie sollen eine ausreichende Begründung, insbesondere über die Verdienste und das Wirken der Vorgeschlagenen in Bezug auf das bürgerschaftliche Engagement gem. § 1 enthalten.
- (4) Der Gemeinderat beschließt über die Verleihung des Bürgerpreises in nichtöffentlicher Sitzung.
- (5) Eingereichte Vorschläge aus den zurückliegenden Jahren, die bisher keine Berücksichtigung fanden, können wieder aufgenommen werden.
- (6) Die Preisträger sind so auszuwählen, dass Sinn und Zweck des Preises gem. § 1 gewahrt bleiben. Die Preisträger müssen nicht zwingend Einwohner der Gemeinde Eppendorf sein.
- (7) Entsprechen die eingereichten Vorschläge nicht dem Sinn und Zweck der Preisverleihung nach § 1 und soll auch kein nicht berücksichtigter Vorschlag aus den Vorjahren aufgegriffen werden, beschließt der Gemeinderat über das Aussetzen der Preisverleihung.
- (8) Alle am Verfahren der Preisverleihung Beteiligten sind bis zur Preisverleihung zur Verschwiegenheit über die eingegangenen Vorschläge und ausgewählten Preisträger verpflichtet.
- (9) Ein Anspruch auf die Verleihung des Bürgerpreises besteht nicht.

§ 4 Finanzmittel

Der Bürgerpreis ist mit einem Geldpreis verbunden. Je Bürgerpreis werden 100 EUR an den/die Preisträger übergeben.

§ 5 Verwahrung der Unterlagen

Nach Abschluss der Preisverleihung sind alle Unterlagen im Zusammenhang mit der Vergabe des Bürgerpreises (Vorschläge, Ergebnis der Auswahl, Laudatio etc.) dem Gemeindearchiv zu übergeben.

§ 6 Öffentlichkeit

Die Gemeinde Eppendorf soll die Preisträger in angemessener Form öffentlich würdigen. Sie erhalten die Möglichkeit, sich in das Ehrenbuch der Gemeinde Eppendorf einzutragen.



§ 7 Inkrafttreten

Die Bürgerpreissatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bürgerpreissatzung vom 8.Mai 2001 außer Kraft.

Eppendorf, 8. April 2014

Helmut Schulze
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 2 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 3 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 2 bis 4 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Eppendorf, 8. April 2014

Helmut Schulze
Bürgermeister

